Sachlicher Systemvergleich

Funktionslogik beider Systeme im Überblick

Voll Versicherungsmakler GmbH

Beide Systeme stehen vor finanziellen Herausforderungen, folgen aber unterschiedlichen Finanzierungs- und Leistungsmodellen. Überzeugen Sie sich hier vom direkten Gegenüberstellungsüberblick über die wesentlichen Merkmale:

Kriterium	GKV (Gesetzliche Krankenversicherung)	PKV (Private Krankenversicherung)
Finanzierungsprinzip	Umlageverfahren (Einnahmen decken laufende Ausgaben)	Kapitaldeckungsverfahren (Ansparen von Alterungsrückstellungen)
Leistungsumfang	Gesetzlich geregelt (§ 12 SGB V: ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich); anpassbar	Vertraglich garantiert; über die gesamte Laufzeit rechtlich geschützt
Beitragsberechnung	Prozentual vom Bruttoeinkommen (bis zur Beitragsbemessungsgrenze)	Risikoabhängig (Eintrittsalter, Gesundheitszustand, gewählter Tarif)
Kostenanpassung	Gesetzliche Anpassung von Beiträgen, Zusatzbeiträgen und Leistungskatalogen	Kalkulatorische Tarifanpassung unter Anrechnung von Rückstellungen
Abrechnungsprinzip	Sachleistungsprinzip: Direktabrechnung zwischen Leistungserbringer und Kasse über die Gesundheitskarte	Kostenerstattungsprinzip: Rechnungsstellung an die Versicherten; Erstattung durch den Versicherer gemäß Tarif
Vergütung der Leistungserbringer	Abrechnung nach gesetzlichen Gebührenordnungen und Kostenpauschalen (z. B. EBM, DRG-Fallpauschalen, Budgets)	Einzelleistungsvergütung nach den Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ)
Beitragsbemessung im Alter	Einkommensabhängig; bei Pflichtmitgliedschaft (KVdR) nur auf Renten und Arbeitseinkommen, bei freiwillig Versicherten auf alle Einkünfte (inkl. Mieten, Kapitalerträge) bis zur BBG	Einkommensunabhängig; bemisst sich weiterhin nach dem gewählten Tarif (abzüglich im Ruhestand wegfallender Bausteine wie Krankentagegeld)
Beitragsentwicklung im Alter	Steigt mit Rentenanpassungen, Zusatzbeiträgen und der Beitragsbemessungsgrenze; Entlastung durch Zuschuss der Rentenversicherung	Dämpfung durch Alterungsrückstellungen und den gesetzlichen 10-%-Zuschlag (bis 60 J.), Zuschuss der Rentenversicherung sowie Tarifwechselrecht (§ 204 VVG)

Fazit: Weder Umlage- noch Kapitaldeckungsverfahren sind immun gegen Kostensteigerungen im Gesundheitswesen: Während die GKV über Gesetzgebung, Zusatzbeiträge und Leistungseinschränkungen anpasst, gleicht die PKV Kostenentwicklungen über kalkulatorische Tarifanpassungen unter Anrechnung gebildeter Rückstellungen aus.